



Anschlussvereinbarung für Kabel-TV

Kabel-TV Anlagennummer:	
Fertigstellungsmeldung am:	
Verrechnung ab:	

Name des Teilnehmers

Anschrift

Anschlussadresse

Durch seine Unterschrift beauftragt der Teilnehmer unser Unternehmen, im weiteren kurz Errichter genannt, mit der Errichtung des Anschlusses an unsere Orts-Gemeinschafts-Antennenanlage, anerkennt die umseitigen Bedingungen und gewährt das Leitungsrecht für die Gesamtanlage im erforderlichen Umfang. Der Errichter behält sich die Ausführung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit vor.

Termin:

Voraussichtlicher Ausführungstermin des Anschlusses:

Als rechtlicher Übergabepunkt für das Antennensignal gilt: Eigentumsgrenze (Grenze der Herstellungs- und Instandhaltungspflicht) und

Anschlussgebühren (einmalig inkl. MwSt.)

Anschlussgebühr für Teilnehmer EUR

Abonnementgebühr (inkl. Abgaben und Steuern)

Für Wartung, Instandhaltung und Betriebskosten der Gesamtanlage bis zu den jeweiligen Übergabepunkten (Hausanschluss) ist eine laufende Gebühr

von z.Z. monatlich pro Teilnehmer EUR 16,20

zu entrichten. Diese Gebühr wird monatlich in Form von Teilzahlungen eingehoben, mit Endabrechnung am Jahresende.

☐ Zahlung mittels Bankeinzug

☐ Zahlung mittels Zahlschein

Rücktrittsrecht: Mit Unterschrift wird die Kenntnisnahme der "Information gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG" bestätigt und um Lieferung vor Ablauf der Rücktrittsfrist gemäß § 10 FAAG ersucht.

....., am

Für den Errichter:

Unterschrift des Kunden:

.....

.....

Die hausinternen Installationskosten sind in der vorstehenden Anschlussgebühr nicht enthalten und werden zu den am Tage der Durchführung geltenden Preise nach tatsächlichem Aufwand an Material und Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Eventuell erforderliche Reparaturen an der hausinternen Installation werden nach tatsächlichem Aufwand zu Lasten der Teilnehmer verrechnet.

In den angeführten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe enthalten. Die angeführten Gebühren basieren auf den derzeitigen Gerätepreise und Montagekosten und sind veränderlich im Falle einer Erhöhung der Gestehungskosten, sowie des Verbraucherpreisindexes. Bezahlung der Rechnung, innerhalb 10 Tage nach Fertigstellung des Anschlusses.

Änderungen, Erweiterungen und zusätzliche Anschlüsse an unsere Orts-Gemeinschafts-Antennenanlage dürfen nur vom Errichter oder in dessen Auftrag hergestellt werden.

Der Teilnehmer überlässt gleichzeitig als Wohnungs-, Haus- bzw. Grundeigentümer - kurz Eigentümer genannt, dem Errichter folgende Rechte; und erklärt sich mit nachstehendem einverstanden.

1. Der Eigentümer räumt dem Errichter und dessen Rechtsnachfolger für sich und seine Rechtsnachfolger für die gesamte Betriebszeit der Orts-Gemeinschafts-Antennenanlage das Recht ein, auf dem betreffenden Grundstück die für den Bau der OGA erforderlichen Installationen zu erstellen. Ist der Teilnehmer nicht Eigentümer, sondern Mieter oder Nutzungsberechtigter, lässt er diese Bestellung vom Eigentümer (gegebenenfalls mit dem Beisatz "nicht auf meine Kosten") mitunterzeichnen.
2. Der Errichter ist berechtigt, das Grundstück oder Gebäude zur Vornahme von Bau-, Kontroll- und Wartungsarbeiten während des Tages ungehindert zu betreten.
3. Sollte eine Verlegung der Installation infolge eines Bauvorhabens oder wegen anderer zwingender Umstände unumgänglich notwendig sein, so verpflichtet sich der Errichter, eine solche Verlegung auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer wird dabei, soweit möglich, andere Plätze für die Installation kostenlos zur Verfügung stellen.
4. Der Errichter verpflichtet sich, einen allfälligen, durch den Bau oder Betrieb der Installation verursachten Schaden im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen zu decken. Der Teilnehmer wird ersucht, die auf seinem Grundstück befindlichen Anlagenteile seiner Sorgfalt zu unterstellen.
5. Eigentümer der Anlage ist der Errichter. Dieser hat das Recht unter Beachtung dieses Vertrages, über die Eigentumsverhältnisse frei zu verfügen.
6. Die akm-Abgabe lt. Einzelvertrag "Für die integrale Kabelweitersendung von Rundfunksendungen" veröffentlicht von der akm unter www.akm.at wird zusätzlich zur Abonnementgebühr in Rechnung gestellt.
7. Sollten zukünftig durch den Teilnehmer weitere Abgaben und Steuern zu leisten sein, so werden diese zusätzlich mit der Abonnementgebühr eingehoben.
8. Die Anlage überträgt als drahtgebundenes System die Programme laut aktuellem Informations- bzw. Tarifblatt. Eine Erweiterung des Programmangebotes kann, durch Kostenüberwälzung, eine Erhöhung der laufenden Abonnementgebühr verursachen. Im Falle einer, für den Teilnehmer unzumutbar hohen Kostensteigerung der Abonnementgebühr, die nicht auf eine VPI Steigerung zurückzuführen ist, wird dem Teilnehmer die Möglichkeit eingeräumt, jeweils am Ende eines Kalenderjahres von seinem Vertrag zurückzutreten, wobei diese Abmeldung spätestens drei Monate vor Jahresende beim Errichter einzutreffen hat. Eine auch nur aliquote Vergütung der Anschlussgebühr kann jedoch nicht erfolgen. Die Abonnementgebühr ist gegen den Geldwertverlust wertgesichert nach Verbraucherpreisindex VPI 2015, wobei der Monatswert Oktober 2025 (139,6) als Basiswert für die Höhe der Abonnementgebühr ab 1. Jänner 2026 (EUR 15,46 inkl. 10% USt.) gilt. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Abonnementgebühr als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.
9. Kommt der Teilnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit nach, verliert er automatisch das Recht auf den Anschluss und wird kostenpflichtig für ihn, von der Anlage getrennt.
10. Die Vertragsdauer beginnt mit dem Tag des Anschlusses an die Anlage und erstreckt sich auf den Rest des laufenden Kalenderjahres und die anschließenden fünf Kalenderjahre. Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres von einem der beiden Vertragsteile aufgekündigt wird. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen, die an die letzte, bekannte Adresse des Vertragspartners zu richten ist. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Datum des Poststempels.